

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Krün (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 18.11.2008

§ 1 Änderung von § 8

§ 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben der Gräber gelten folgende Tiefen-, Längen- und Breitenmaße:

- a) bei Erwachsenen und Kinder über 6 Jahren: Länge 2,20m / Breite 1,00m
- b) bei Kindern unter 6 Jahren Länge 1,20m / Breite 1,00m

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krün, 01.09.2010

GEMEINDE KRÜN

Thomas Schwarzenberger
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme am 02.09.2010 niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 02.09.2010 bis 20.09.2010 öffentlich bekannt gegeben.

Krün, 20.09.2010

Thomas Schwarzenberger
1.Bürgermeister